

### **Informationen zur neuen Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)**

Die bisherigen Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) werden mit Wirkung vom 01.01.2012 durch die neue Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) abgelöst. Die NBhVO umfasst nunmehr insgesamt 54 Paragraphen sowie 10 Anlagen. Inhaltlich entspricht die Niedersächsische Beihilfeverordnung überwiegend dem bisherigen Recht, allerdings gibt es auch einige Änderungen. In diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, die ab dem 01.01.2012 entstehen, beurteilt sich nach der NBhVO. Aufwendungen, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind, werden noch nach den bisherigen Beihilfavorschriften (BhV) abgerechnet.

#### **A. Beihilfeanspruch (§ 80 Abs. 5 Satz 5 NBG; §§ 3 und 43 NBhVO) Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten**

- Für die Aufwendungen eines Kindes, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, hat nur der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfe der den Familienzuschlag für das Kind erhält.
- Den erhöhten Bemessungssatz von 70 % bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten nur diejenigen, die den Familienzuschlag beziehen. Eine hiervon abweichende Vereinbarung kann getroffen werden, sofern der erhöhte Bemessungssatz nicht durch Rechtsvorschrift (z.B. nach § 46 Abs. 3 Satz 2 Bundesbeihilfeverordnung) verbindlich einer Person zugewiesen wird.

#### **B. Arzneimittel (§ 17 NBhVO)**

- Sind für Arzneimittel Festbeträge festgesetzt, sind die über den Festbetrag hinausgehenden Aufwendungen nicht beihilfefähig. Arzneimittel, für die Festbeträge festgesetzt sind, sind im Internet unter [www.dimdi.de](http://www.dimdi.de) (Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information) zu finden.
- Von Aufwendungen für Arzneimittel ist ein Eigenbehalt nicht abzuziehen, wenn das Arzneimittel in der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) veröffentlichten Liste der Arzneimittel, die von der Zuzahlung befreit sind, enthalten ist.
- Aufwendungen für ein Medizinprodukt sind künftig beihilfefähig, wenn das Medizinprodukt in Anlage 4 zu § 17 Abs. 9 NBhVO enthalten ist und die dort angeführte Indikation vorliegt.

#### **C. Eigenbehalte (§ 45 NBhVO)**

- Wie bei der Inanspruchnahme von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen wird die Beihilfe auch bei der Inanspruchnahme von Heilpraktikerleistungen um die so genannte „Praxisgebühr“ gemindert.

- Der Eigenbehalt von 10% der Kosten, mindestens 5 €, höchstens 10 €, jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, wird nun auch bei einer Haushaltshilfe und bei Soziotherapie je Kalendertag abgezogen.
- 10 € je Kalendertag werden abgezogen bei Maßnahmen der Anschlussrehabilitation und Suchtbehandlungen, jedoch höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr.
- 10 € je Kalendertag sind auch für die familienorientierte Rehabilitationsmaßnahme bei Krebserkrankung eines Kindes abzuziehen.

#### **D. Beihilfen für Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 46 NBhVO)**

- Überschreiten die Aufwendungen für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel einen auf Antrag festzulegenden einkommensabhängigen Grenzbetrag, wird für diese Arzneimittel (außer für Bagatellarzneimittel) eine Beihilfe gewährt. Diese Regelung ersetzt die bisherige Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

#### **E. Ambulante psychotherapeutische Leistungen (§§ 12 - 16 und 25 NBhVO)**

- Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Leistungen wird an die Bestimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung angepasst.
- Künftig sind auch Aufwendungen für eine Soziotherapie in Anlehnung an § 37 a Sozialgesetzbuch V beihilfefähig.

#### **F. Hilfsmittel (§ 20 NBhVO)**

- Ärztlich verordnete Hörgeräte sind einschl. der Nebenkosten mit einem Höchstsatz von **1.500 EUR je Ohr** zum entsprechenden Beihilfebemessungssatz beihilfefähig.

#### **G. Häusliche Krankenpflege; Haushaltshilfe (§§ 22, 23 NBhVO)**

- Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für eine häusliche Krankenpflege und für eine Haushaltshilfe wird in Anlehnung an das SGB V neu geregelt.

#### **H. Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen (§§ 5, 8 NBhVO)**

- Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 9 a der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung zur Vorlage beim Dienstherrn sind beihilfefähig; **der Bemessungssatz beträgt hierbei 100 %**.
- Die Abrechnung von Auslandsaufwendungen außerhalb der Europäischen Union wird dadurch vereinfacht. Die Betragsgrenze, bis zu der **keine** Prüfung der Angemessenheit erforderlich ist, wird von derzeit 550,00 EUR auf **1.000,00 EUR** angehoben.

#### **I. Aufwendungen im Pflegefall**

- Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Pflegefall wird an die Bestimmungen für die gesetzliche Pflegeversicherung angepasst. Insbesondere erhalten Personen, die erstmalig nach dem 01.01.2012 Pflegeleistungen erhalten, für Aufwendungen der Grundpflege (bisher § 9 Abs. 4 BbV) lediglich die Höchstsätze nach § 36 SGB XI.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung**

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse – Abteilung Beihilfen –**